

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132352

Entscheidungsdatum

29.08.2018

Geschäftszahl

1Ob133/18t

Norm

Verordnung (EG) Nr 261/2004 (EU-FluggastVO) Art5 Abs1 lit a; Verordnung (EG) Nr 261/2004 (EU-FluggastVO) Art8 Abs1

Rechtssatz

Die nach Art 5 Abs 1 lit a der EU-FluggastVO bei Annullierung eines Flugs vom ausführenden Luftfahrtunternehmen den Fluggästen anzubietende Unterstützungsleistung nach Art 8 Abs 1 lit b (zu einer anderweitigen Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt) erfordert das Angebot einer konkreten Ersatzbeförderung.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-08-29 1 Ob 133/18t

Beisatz: Hier: Mit keiner der hier vom Luftfahrtunternehmen "angebotenen" bzw in Aussicht gestellten Alternativbeförderungen erfüllte es die Anforderungen der Unterstützungspflicht nach Art 8 der VO. (T1)

Beisatz: Hier: Anspruch auf Ersatz der Kosten der vom Fluggast selbst gebuchten Ersatz-beförderung nach Art 12 der Fluggast-VO. (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132352